

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXVI. Jahrgang Nr. 8

Ausgegeben in Gifhorn am 31.08.09



Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>	
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
2. Nachtragshaushaltssatzung 2009	301	
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN		
102. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sozial- und Gesundheitscampus) – Teilplan 2	303	
Bebauungsplan Nr. 36 „Sozial- und Gesundheitscampus, Ortschaft Gamsen	305	
STADT WITTINGEN		

GEMEINDE SASSENBURG		

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Jembke	Bebauungsplan „Tummelkamp“, 2. Änderung	307
SAMTGEMEINDE BROME		

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gebührensatzung für das Hallenbad Hagen und das Waldbad Hankensbüttel	307	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit dem Standesamt-Fachverfahren Autista	310	
Gemeinde Isenbüttel	3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung	312
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken	313
-------------------------	---	-----

SAMTGEMEINDE WESENDORF	- - -	
------------------------	-------	--

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Beregnungsverband Wentorf	Satzungsänderung	314
---------------------------	------------------	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

I.

**2. Nachtragshaushaltssatzung
des Landkreises Gifhorn**

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes/Wirtschafts- planes <u>einschl. des Nachtrages</u> gegenüber	
	€	€	bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	5.395.400	0	159.936.700	165.332.100
die Ausgaben	5.395.400	0	159.936.700	165.332.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.582.500	0	49.879.800	52.462.300
die Ausgaben	2.582.500	0	49.879.800	52.462.300
c) der Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes im Erfolgsplan				
die Erträge	0	0	6.715.900	6.715.900
die Aufwendungen	0	0	7.216.500	7.216.500
im Vermögensplan				
die Einnahmen	0	0	146.900	146.900
die Ausgaben	0	0	146.900	146.900
d) der Wirtschaftsplan des Kreisbildungszentrums im Erfolgsplan				
die Erträge	0	0	3.569.200	3.569.200
die Aufwendungen	0	0	3.636.600	3.636.600
im Vermögensplan				
die Einnahmen	0	0	295.500	295.500
die Ausgaben	0	0	295.500	295.500

e) der Wirtschaftsplan der Abfallwirtschaft im Erfolgsplan				
die Erträge	0	0	15.410.200	15.410.200
die Aufwendungen	0	0	14.358.500	14.358.500
im Vermögensplan				
die Einnahmen	0	0	4.452.800	4.452.800
die Ausgaben	0	0	4.452.800	4.452.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert. Damit reduziert sich der Schuldenstand des Landkreises Gifhorn von 64.729.216,43 € (s. Haushaltsplan 2009, Vorbericht, S. 13) auf 59.218.060,80 € (Stand: 2. Nachtragshaushaltsplan 2009).

In den Vermögensplänen des Rettungsdienstes, des Kreisbildungszentrums und der Abfallwirtschaft des Landkreises Gifhorn werden Kredite für Investitionen (Kreditermächtigungen) nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.566.600 € um 145.000 € vermindert und damit auf 5.421.600 € neu festgesetzt.

In den Vermögensplänen des Rettungsdienstes, des Kreisbildungszentrums und der Abfallwirtschaft des Landkreises Gifhorn werden Verpflichtungsermächtigungen nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite durch die Sonderkasse des Rettungsdienstes, die Sonderkasse des Kreisbildungszentrums und die Sonderkasse der Abfallwirtschaft des Landkreises Gifhorn aufgenommen werden dürfen, werden gegenüber den bisherigen Höchstbeträgen nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden nicht geändert.

§ 6

Die Beiträge zur Kreisschulbaukasse werden nicht geändert.

Gifhorn, den 23.06.2009

Marion Lau
Landrätin

II.

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 65 NLO i. V. m. §§ 92 Abs. 2 (in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung) und 91 Abs. 4 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch das Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 28.08.2009 unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-151 (09) erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 65 NLO i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.09.2009 bis einschl. 10.09.2009 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, in der Abteilung 1.4, öffentlich aus.

Gifhorn, den 28.08.2009

Die Landrätin
Im Auftrage

Linse

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Die am 18. Mai 2009 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene 102. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sozial- und Gesundheitscampus) - Teilplan 2 ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 06.07.2009, Az.: 8/6121-02/00/102, genehmigt worden.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht. Die Planunterlagen mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, zu jedermanns Einsicht aus.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.¹

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

¹ abgedruckt auf Seite 315 dieses Amtsblattes

- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung und die zusammenfassende Erklärung des Flächennutzungsplans sowie seiner Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung des Flächennutzungsplans oder seine Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gifhorn, 19. August 2009

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2009 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

- **Bebauungsplan Nr. 36 „Sozial- und Gesundheitscampus“, Ortschaft Gamsen**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.²

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie Ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

² abgedruckt auf Seite 315 dieses Amtsblattes

- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, 19. August 2009

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

der Gemeinde Jembke

Der Rat der Gemeinde Jembke hat mit Beschluss vom 14.04.2009 den Bebauungsplan „Tummelkamp“, 2. Änderung, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Jembke einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schulze
Bürgermeister

(L. S.)

Gebührensatzung **für das Hallenbad Hagen und das Waldbad Hankensbüttel** **der Samtgemeinde Hankensbüttel**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zz. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 24.06.2009 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Hallenbades in Hagen und des Waldbades in Hankensbüttel werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Soweit die Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese in der gesetzlich festgelegten Höhe in den Gebühren enthalten.

³ abgedruckt auf Seite 316 dieses Amtsblattes

§ 2

Die Gebühren betragen für die Benutzung des Hallenbades
in Euro Waldbades
in Euro

<p><u>1. Jahreskarten</u></p> <p>1.1 Ehepaare *** 1.2 Ehepaare mit Kindern, Jugendlichen*/*** 1.3 Alleinerziehende mit Kindern, Jugendlichen*/*** 1.4 Erwachsene *** 1.5 Kinder, Jugendliche, Schwerbehinderte, Studenten */**</p>	<p>110,00 120,00 100,00 95,00 55,00</p>	<p>100,00 100,00 75,00 60,00 40,00</p>
<p><u>2. Zwölferblockkarten</u></p> <p>2.1 Erwachsene *** 2.2 Kinder, Jugendliche, Schwerbehinderte, Studenten */**</p>	<p>35,00 20,00</p>	<p>35,00 20,00</p>
<p><u>3. Tageskarten</u></p> <p>3.1 Erwachsene 3.2 Warmbadetag - Erwachsene 3.3 Kinder, Jugendliche, Schwerbehinderte, Studenten */** 3.4 Warmbadetag Kinder, Jugendliche, Schwerbehinderte, Studenten</p>	<p>3,50 4,50 2,00 2,00</p>	<p>3,50 --- 2,50</p>
<p><u>4. Gruppen</u></p> <p>Vereine, Bundesgrenzschutz, Bundeswehr usw. beim gemeinsamen Besuch unter der Aufsicht des/r Leiters/in der jeweiligen Gruppe ab mind. 15 Gruppenangehörigen, pro Person am Warmbadetag</p>	<p>2,50 3,00</p>	<p>2,50 ---</p>
<p><u>5. Schulen</u></p> <p>Schulen, die unter der Trägerschaft des Landkreises Gifhorn stehen bzw. außerhalb des Samtgemeindebereiches</p>	<p>2,00</p>	<p>2,00</p>

Freier Eintritt:

Kinder unter 3 Jahren

*

Kinder und Jugendliche:

vom 3. bis zum 18. vollendeten Lebensjahr

**** Ermäßigter Eintritt:**

Schüler allgemein bildender Schulen und Studenten, Schwerbehinderte mit dem Grad der Behinderung ab 50 %

***** Warmbadetag:**

Am Warmbadetag gelten die Jahreskarten Zwölferblockkarten für Erwachsene zuzüglich 1,00 €

6. Verwahrgebühr:

Die Gebühr für die Aufbewahrung von Wertsachen beträgt 0,50 €

7. Die Gebühren sind vor dem Betreten des Bades durch Lösen einer Eintritts- bzw. Verwahrungskarte an der Kasse gegen Barzahlung zu entrichten.

8. Tageskarten gelten nur am Lösungstag. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt. Die unverbrauchten Abschnitte der Blockkarten werden mit der nächsten Gebührenerhöhung ungültig.

9. Tages- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

§ 3

Für die unter der Trägerschaft der Samtgemeinde Hankensbüttel stehenden Schulen sind für die Benutzung des Waldbades im Rahmen des Schulunterrichts keine Gebühren zu erheben.

§ 4

Wer im Badegelände ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Tageskarte in Höhe der fünffachen Gebühr verpflichtet.

§ 5

Die Gebührensatzung findet bei besonderen Veranstaltungen keine Anwendung.

§ 6

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 22.04.2004 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Hankensbüttel, 24.06.2009

Taebel

Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

**Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit dem
Standesamt-Fachverfahren Autista**

Zwischen der

Samtgemeinde Isenbüttel,
Gutsstraße 11,
38550 Isenbüttel,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

im Folgenden „SG Isenbüttel“,

und den Samtgemeinden

Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen,
Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine,
Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf,
jeweils vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

und der Gemeinde

Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg,
vertreten durch den Bürgermeister,

im Folgenden „Vereinbarungspartner“, wird folgende

**Zweckvereinbarung auf der Grundlage des § 5 Niedersächsisches Gesetz zur
kommunalen Zusammenarbeit (NKomZG)**

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die SG Isenbüttel übernimmt im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit das Hosting der Standesamt-Fachanwendung Autista für die Vereinbarungspartner.

(2) Die SG Isenbüttel und die Vereinbarungspartner richten die technischen Voraussetzungen ein, um über einen gesicherten Zugang auf das Standesamt-Fachverfahren Autista zugreifen zu können.

§ 2

Leistungen der SG Isenbüttel

Die SG Isenbüttel betreibt die erforderliche Server-Hardware und führt die tägliche Sicherung der Dateien auf geeigneten Medien durch und bewahrt diese sicher auf. Sie sorgt absehbar für eine protokollierte Zutrittskontrolle beim Betreten des Server-Raumes. Updates werden zeitnah nach Verfügbarkeit installiert. Bei vorhersehbarem Ausfall des Servers (z. B. durch Wartungsarbeiten) werden die Vereinbarungspartner frühzeitig informiert.

§ 3

Haftung und Prüfung

(1) Die SG Isenbüttel sichert zu, dass Daten, die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.

(2) Die SG Isenbüttel haftet für Schäden im Zusammenhang mit der Übernahme der in dieser Vereinbarung genannten Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(3) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die SG Isenbüttel von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt bei der SG Isenbüttel.

§ 4

Anwendung bei den Vereinbarungspartnern

Für die Anwendung des Standesamt-Programmes Autista sind die Beschäftigten der Vereinbarungspartner verantwortlich. Die SG Isenbüttel leistet keinen Support für die Anwendung. Programmfehlermeldungen sind weiterhin dem Verlag für Standesamtswesen zu melden und mit diesem abzuwickeln.

§ 5

Datenschutz und Datensicherheit

Die SG Isenbüttel und die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6

Kosten

(1) Die jährlich anfallenden Arbeitsplatzkosten des Hostings der Anwendung werden pauschal laut Anlage abgerechnet. Alle anderen Kosten des Hostings, z. B. Wartungs-, Reparatur-, Lizenzkosten, werden gesondert von den Vereinbarungspartnern angefordert. Wenn eine direkte Zurechnung nicht möglich ist, wird als Verteilungsschlüssel die Einwohnerzahl am 30.06. des Vorjahres zugrunde gelegt.

(2) Die Pauschale ist jährlich zum 01.07. fällig, andere Kosten nach Anforderung.

(3) Eine Anpassung der Pauschale ist im Falle einer Kostenänderung von mehr als 5 % zu vereinbaren. Eine regelmäßige Überprüfung der Kostenregelung auf ihre Angemessenheit wird alle drei Jahre durchgeführt.

(4) Die SG Isenbüttel und die Vereinbarungspartner handeln ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(5) Falls die SG Isenbüttel wider Erwarten zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern zusätzlich von den Vereinbarungspartnern zu tragen.

§ 7

Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

(2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die SG Isenbüttel und die Vereinbarungspartner, eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die SG Isenbüttel und die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.

(3) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Gifhorn, 7. Juli 2009

Metzlaff
SG Isenbüttel

Wrede
SG Meinersen

Holzapfel
SG Papenteich

Arms
Gem. Sassenburg

Penshorn
SG Wesendorf

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in einer Sitzung am 24.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Neu eingefügt wird § 6 Abs. 4 mit folgender Fassung:

(4) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 39 Abs. 2 NGO für bis zu 5 Arbeitstage in jeder Wahlperiode wird ein entstehender Verdienstaufschlag für unselbstständig Erwerbstätige bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde, höchstens 150,00 € je Tag, erstattet.

§ 2

Neu eingefügt wird § 6a mit folgender Fassung:

Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde ehrenamtliche Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 29.06.2009

Zimmermann
Bürgermeister

(L. S.)

Satzung der Samtgemeinde Papenteich über die Festlegung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 18.08.2009 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Schulbezirk für den Schulkindergarten

Für den Schulkindergarten an der Grundschule Meine wird als Einzugsbereich das Gebiet der Samtgemeinde Papenteich festgelegt.

§ 2 - Schulbezirke für Grundschulen

- (1) Für die Grundschule Adenbüttel wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinden Adenbüttel und Diddlese festgelegt.
- (2) Für die Grundschule Meine wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinde Meine, ohne das Gebiet der Ortsteile Gravenhorst und Ohnhorst, festgelegt.
- (3) Für die Grundschule Rötgesbüttel wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinde Rötgesbüttel sowie das Gebiet der Ortsteile Gravenhorst und Ohnhorst der Gemeinde Meine festgelegt.
- (4) Für die Grundschule Schwülper wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinde Schwülper festgelegt.
- (5) Für die Grundschule Vordorf wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinde Vordorf festgelegt.

§ 3 - Schulbezirk für die Hauptschule

Für die Hauptschule Meine wird als Schulbezirk das Gebiet der Samtgemeinde Papenteich festgelegt mit der Maßgabe, dass eine Außenstelle der Hauptschule Meine in Groß Schwülper mit dem Schulbezirk der Gemeinden Adenbüttel, Diddlese und Schwülper geführt wird. Für das Schuljahr 2008/2009 erfolgt eine Beschulung in der Außenstelle für die Jahrgänge 6 bis 9 und für das Schuljahr 2009/2010 für die Jahrgänge 7 bis 9.

§ 4 - Schulbezirk für die Realschule

Für die Realschule Meine wird als Schulbezirk das Gebiet der Samtgemeinde Papenteich festgelegt mit der Maßgabe, dass für die Außenstelle der Realschule Meine in Groß Schwülper als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinden Adenbüttel, Diddlese und Schwülper für die Jahrgänge 5, 6 und 7 festgelegt wird.

§ 5 - Gültigkeitsdauer

Diese Satzung gilt ab dem Beginn des Schuljahres 2009/2010.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken vom 17. Juni 2008 außer Kraft.

Meine, 18.08.2009

Samtgemeinde Papenteich

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Satzungsänderung des Beregungsverbandes Wentorf

Die Verbandsversammlung des Beregungsverbandes Wentorf hat am 21.04.2009 die Änderung seiner Betriebsordnung, die Bestandteil der Satzung vom 13.05.1992 ist, beschlossen.

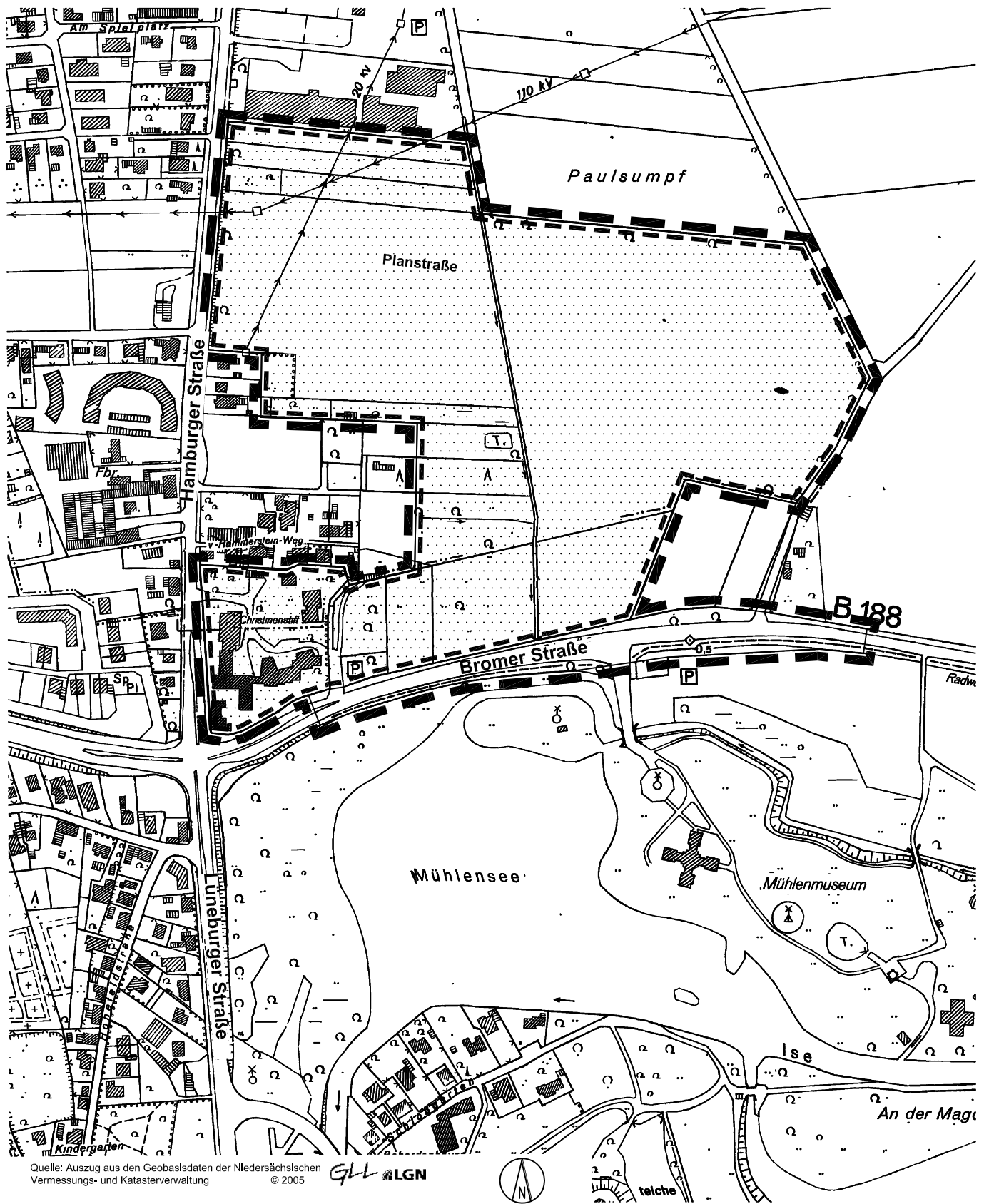
Punkt 6.1 der Betriebsordnung erhält folgende Fassung:


„Für unsachgemäßen Aufbau der Anlage, unerlaubtes Öffnen der Hydranten sowie für verspätetes Schließen derselben und für Nichtabdecken der Hydranten werden Ordnungsstrafen in der folgenden Höhe festgesetzt:

1. Unsachgemäßer Aufbau der Anlage	250,00 €
2. Unerlaubtes Öffnen der Hydranten	25,00 €
3. Verspätetes Schließen der Hydranten nach Beginn der Beregnungsperiode	25,00 €
4. Überpflügen der Hydranten	25,00 €
5. Unsachgemäßes Anschließen des Wasserzählers	250,00 €
6. Wasserentnahme ohne Zähler	250,00 €
7. Nicht gemeldeter Defekt am Wasserzähler	250,00 €
8. Bei Nichtabbuchung pro Rechnung	2,00 €
9. Schieber der Hydranten defekt	25,00 €
10. Kein Schachtring vorhanden oder beschädigt	25,00 €
11. Schachtring voll Erde oder Sand	25,00 €
12. Kein Hydrantendeckel vorhanden	25,00 €
13. Kein Vorzeigen der Wasseruhren vor Beginn und nach Ende des jeweiligen Beregnungseinsatzes bei einer vom Vorstand zu benennenden Person	250,00 €
14. Verspätetes Öffnen der Hydranten nach Ende der Beregnungsperiode	25,00 €


Das Strafmaß kann auf Beschluss des Vorstandes abgeändert werden, vor allem im Wiederholungsfall.“

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.



 Geltungsbereich der
102. Änderung des Flächennutzungsplanes

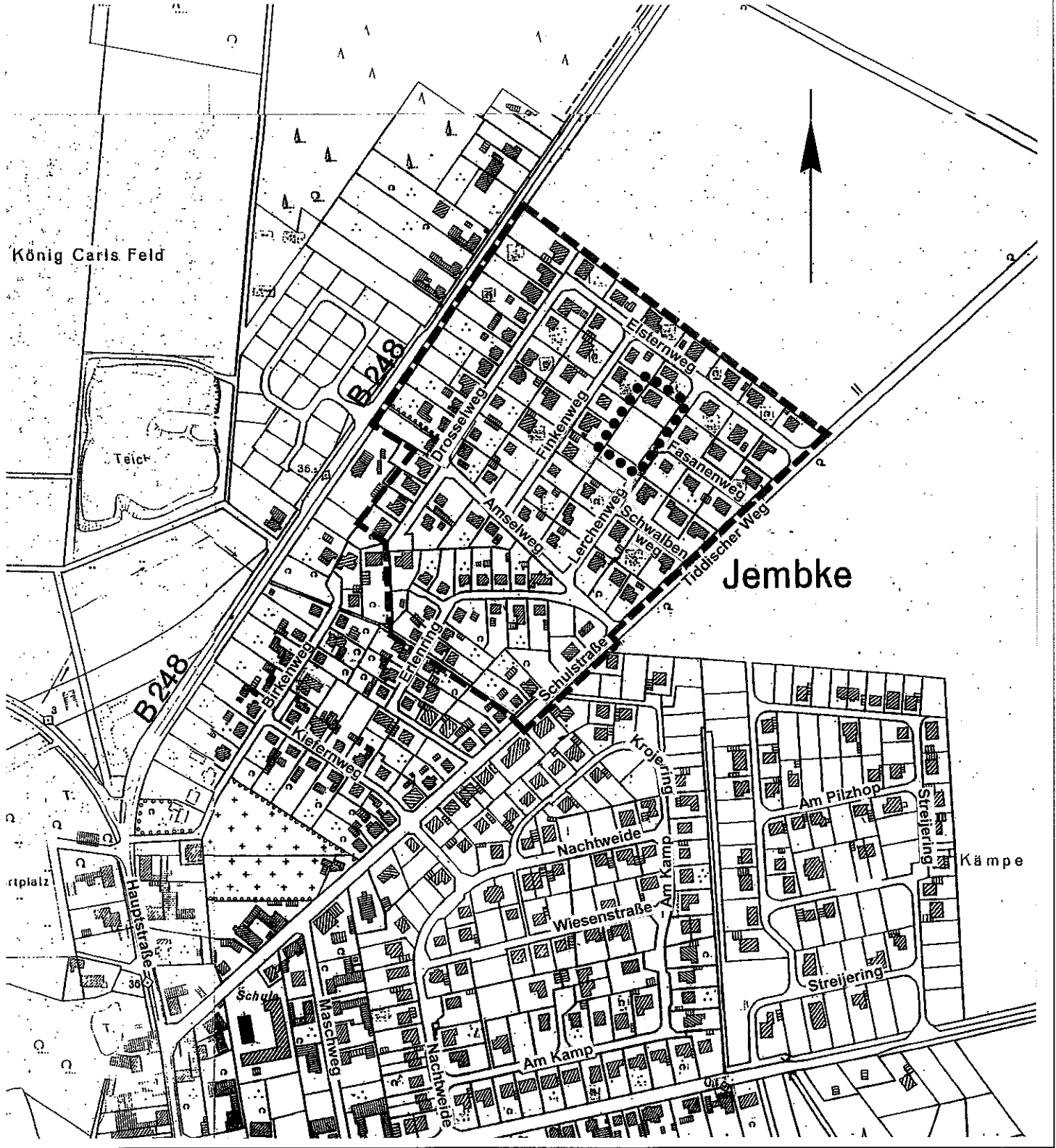
(Sozial- und Gesundheitscampus)
- Teilplan 2

 Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 36
"Sozial- und Gesundheitscampus",

Ortschaft Gamsen



Stadt Gifhorn



Gemeinde Jembke

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Tummelkamp“

●●●●●●●●
Geltungsbereich der 2. Änderung